

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein vom
02.07.2003 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.2007

§ 1
Abgabegenstand

Die Ortsteile Schönberger Strand, Brasilien, Kalifornien und Holm der Gemeinde Schönberg sind als Seebad anerkannt. Die Ortsteile Schönberg und Neu-Schönberg der Gemeinde Schönberg sind als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung von 75 v. H. des Aufwandes für die Herstellung, die Verwaltung und die Unterhaltung der Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG wird eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen und -veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Soweit für die Inanspruchnahme einzelner Einrichtungen oder Veranstaltungen besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird deren Erhebung durch gesonderte Satzungen oder Tarife geregelt.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober im Gebiet der Gemeinde Schönberg aufhält und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Satzung erhält, ohne im Gemeindegebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt ebenso, wer in der Gemeinde Inhaber einer Wohngelegenheit (auch Wohnwagen, Zeit und dergleichen) ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.
- (2) Von Einwohnern, den in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen sowie von Tagesgästen, die in der Kurabgabepflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 ausschließlich den konzessionierten Badestrand benutzen, wird eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

§ 3¹
Befreiungen von der Kurabgabepflicht / Ruhen der Abgabepflicht

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiebertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und soweit sie die Kureinrichtungen bzw. -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen;
 - c) Bekannte von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie aus Anlass bedeutsamer Familienergebnisse unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und soweit sie die Kureinrichtungen bzw. -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen;
 - d) Inhaber einer gültigen OstseeCard, die in anderen Kur- und Erholungsorten ausgestellt wurde.
- (2) Die Kurabgabepflicht ruht bei
 - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesenden, solange und soweit sie die Kureinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Kureinrichtungen und -veranstaltungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 - b) Kranken, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranken, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;
 - c) Teilnehmern an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen vor Ankomst im Gemeindegebiet beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg angemeldet werden und soweit die Teilnehmer die Kureinrichtungen bzw. Kurveranstaltungen nicht in Anspruch nehmen;
- (3) Kurkarten anderer Ferienorte Schleswig-Holsteins haben für einen Aufenthaltstag im Gebiet der Gemeinde Schönberg Gültigkeit.
- (4) Die Voraussetzungen für das Ruhen oder die Befreiung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten gegenüber dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg nachzuweisen.
- (5) Das Ruhen bzw. die Befreiung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 Buchst. c) und Absatz 2 Buchst. c) gilt nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankomst im Gemeindegebiet. Die Kurabgabe ist spätestens am Tage nach der Ankomst im Gemeindegebiet beim Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg beim Ausstellen der Kurkarte [OstseeCard] zu entrichten.
- (2) Abgabepflichtige, die die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard oder auf andere Weise nachweisen können, haben die Kurabgabe nachzuentrichten. Können die Abgabepflichtigen die tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen, werden für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe 20 Aufenthaltstage und derjenige Kurabgabesatz zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Antreffens des Gastes gilt [§ 5 Abs. 2 Buchst. a) bis c) dieser Satzung]. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber [§ 9 dieser Satzung], sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer oder des Abgabepflichtigen durch Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheines nachweisen kann.
- (3) Die Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung wird durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt; sie ist am 15.03. des Erhebungsjahres fällig. Wird der Abgabenbescheid nach diesem Fälligkeitstermin erlassen, ist die Jahreskurabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

- (4) Bei Einwohnern, den in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen und bei Tagesgästen, die ausschließlich den konzessionierten Badestrand benutzen [§ 2 Absatz 2 dieser Satzung], entsteht die Gebührenpflicht mit Betreten des Strandes. Die Strandbenutzungsgebühr ist beim Lösen der Berechtigungskarte zur Benutzung des Strandes [Strandkurkarte] zu entrichten.

§ 5
Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Zahl der Tage des Aufenthaltes gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung für höchstens 20 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes bemessen, soweit keine Jahreskurabgabe nach Absatz 3 und 5 entrichtet wird. Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Abgabesatz beträgt einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer je Aufenthaltstag und Person
 - a) in der Zeit vom 15.03. bis 14.05. des Jahres (Vorsaison) 1,00 €
 - b) in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. des Jahres (Hauptsaison) 2,00 €
 - c) in der Zeit vom 15.09. bis 31.10. des Jahres (Nachsaison) 1,00 €.
- (3) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 20-fache des in der Hauptsaison geltenden Kurabgabesatzes (Absatz 2 Buchst. b) beträgt, und zwar je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 40,00 €. Bereits erbrachte und durch den Kurgast belegte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden auf Antrag auf die Jahreskurabgabe im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.
- (4) Die Jahreskurabgabe berechtigt während des ganzen Kalenderjahres zum Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schönberg. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.
- (5) Inhaber von Wohngelegenheiten im Gemeindegebiet sowie ihre über 18 Jahre alten Angehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 Satz 1.
- (6) Die Strandbenutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) für einen Tag 2,00 €
 - b) für eine Woche 10,00 €
 - c) für einen Monat 28,00 €
 - d) für die gesamte Kurzeit 40,00 €
 - e) für Einwohner und die in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen für die gesamte Kurzeit 5,00 €

Die Gebührensätze nach den Buchstaben a) bis c) gelten für die Strandbenutzung in der Hauptsaison vom 15. Mai bis 14. September des Jahres. Für die Strandbenutzung in der Vorsaison vom 15. März bis 14. Mai und in der Nachsaison vom 15. September bis 31. Oktober des Jahres werden in den Fällen der Buchstaben a) bis c) die halben Sätze der vollen Strandbenutzungsgebühr erhoben. Fällt die Geltungsdauer einer ermäßigten Strandkurkarte gemäß Buchstaben b) und c) teilweise auch in die Hauptsaison, ist für die anteilige Strandbenutzung in der Hauptsaison der nach Tagen berechnete Differenzbetrag zur vollen Strandbenutzungsgebühr nachzuentrichten.

- (7) Bereits gezahlte Strandbenutzungsgebühren nach Absatz 6 werden nicht auf die Kurabgabe gemäß Absatz 1 bis 3 angerechnet.

§ 6
Ermäßigungen

- (1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %. Diese Ermäßigung ist auf einen Aufenthalt von bis zu 3 Tagen (2 Übernachtungen) begrenzt.
- (2) Den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den gemeinnützigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen entsandten Personen eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.
- (3) Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % erhalten eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die den Schwerbehinderten aufgrund der Eintragungen im Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen „B“) begleiten müssen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung und die Notwendigkeit der Begleitung sind bei Entstehen der Abgabepflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
- (4) Benutzer von Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten als Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen eine Ermäßigung von 50 % auf die Kurabgabe.
- (5) Kommen mehrere Ermäßigungsgünde in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- (6) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind schriftlich vor Ankomst in der Gemeinde mit Begründung bzw. gegen Vorlage geeigneter Nachweise beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg zu stellen. Die Unterkunftsgeber sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe zu gewähren. Dies gilt nicht für Ermäßigungen nach Absatz 3.

§ 7
Kurkarten / OstseeCard²

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg nebst Quittung die OstseeCard als Kurkarte, die den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 wird in den Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 gewährt wird, an Stelle der OstseeCard ein Zahlungsbeleg über die entrichtete Kurabgabe ausgestellt.
- (2) Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 und 5 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Jahreskurkarten werden ausschließlich vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg ausgestellt und sind mit einem von der oder dem Abgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des

¹ § 3 Abs. 4 wurde durch Artikel 1 Nr. 1 des III. Nachtrages neu gefasst

² § 7 Abs. 1 bis 3 wurden durch Artikel 1 Nr. 2 des III. Nachtrages neu gefasst

- Karteninhabers zu versehen. Jahreskurkarten haben jeweils eine Gültigkeit für die Kurabgabepflichtige Zeit eines Kalenderjahres, die gegen Entrichtung der Jahreskurabgabe für das nachfolgende Kalenderjahr um die Kurabgabepflichtige Zeit des nachfolgenden Kalenderjahres verlängert werden können. Ein Anspruch auf Ausstellung der Jahreskurkarte ist erst gegeben, wenn die Abgabepflicht des jeweiligen Kalenderjahres bereits entstanden ist.
- (3) Die OstseeCard sowie die Jahreskurkarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur kostenfreien bzw. vergünstigten Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg einschließlich des konzessionierten Badestrandes sowie zur Teilnahme der von ihm durchgeführten Veranstaltungen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte (OstseeCard) oder Jahreskurkarte ist beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie beim Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Karten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der OstseeCard oder einer Jahreskurkarte werden bei Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe Ersatzkarten vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 € ausgestellt.
- (5) Bei Zahlung der Strandbenutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum [gemäß § 5 Absatz 6 Buchst. b) bis e) dieser Satzung] wird die Berechtigungskarte für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes (Strandkurkarte) mit dem Namen des Gastes versehen; sie wird durch den Quittungsvermerk des Tourist-Service Ostseebad Schönberg oder durch ihn Beauftragte gültig. Strandkurkarten gemäß § 5 Absatz 6 Buchst. d) sind zusätzlich mit einem von der oder dem Abgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Karteninhabers zu versehen. Die Strandkurkarten sind nicht übertragbar. Sie sind den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Strandkurkarten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.
- (6) Anstelle der Bezeichnung „Kurabgabe“ kann auf der Kurkarte (OstseeCard), Jahreskurkarten, Meldescheinen sowie sonstigen Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg oder des Ostseebäderverbandes auch die Bezeichnung „Tourismusbeitrag“ verwendet werden.

§ 8 Erstattung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthalts wird die nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte (OstseeCard) und gegen schriftliche Bescheinigung der Unterkunftgeber über den Tag der Abreise des Kurgastes. Der Erstattungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Monats nach der Abreise. Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber³

- (1) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, jedem von ihnen aufgenommenem Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine OstseeCard auszustellen und die vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg kostenfrei zur Verfügung gestellten Meldescheine nach dem Landesmeldegesetz vollständig auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen (mit An- und Abreisetag des Gastes, dessen Heimatsanschrift, Nummer der ausgegebenen OstseeCard usw.) sowie die für den Tourist-Service bestimmte Durchschrift/Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 wird an Stelle der OstseeCard ein nicht elektronischer Zahlungsbeleg über die entrichtete Kurabgabe ausgestellt.
- (2) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, für jede von ihnen ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, die Kurabgabe vom Gast einzuziehen und an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg abzuführen. Die Abführung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg hat in der Hauptsaison 2-wöchentlich, in der Vor- und Nachsaison 4-wöchentlich kostenfrei zu erfolgen. Die Unterkunftgeber können dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilen.
- (3) Bei Gästen, die nach § 3 Absatz 1 Buchst. c) oder § 3 Absatz 2 Buchst. c) dieser Satzung zeitlich befristet von der Kurabgabepflicht befreit sind, entstehen die Verpflichtungen für die Unterkunftgeber nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erst mit Ablauf der Kurabgabebefreiung, sofern der Aufenthalt des Gastes im Gemeindegebiet dann noch fortbesteht.
- (4) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten für die Abgabeschuld und damit für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg.
- (5) Inhaber von Wohnungseinheiten im Gemeindegebiet haften im Übrigen für die Abgabeschuld ihrer über 18 Jahre alten Angehörigen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohnungseinheit gewähren und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben. Sie sind zudem verpflichtet, zur Feststellung der Abgabepflicht und deren Grundlagen auf Verlangen der Gemeinde eine Abgabenerklärung für sich und ihre Angehörigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Unterkunftgeber haben einen lückenlosen Nachweis über den Bestand und die Ausgabe der ihnen vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg überlassenen Kurkarten (OstseeCard) und Meldescheine zu führen. Verschriebene und nicht an Kurgäste ausgehändigte Karten sind nach Ablauf der Kurabgabepflichtigen Zeit unaufgefordert an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg zurückzugeben; für nicht zurückgegebene oder in Verlust geratene Kurkarten wird gegenüber dem Unterkunftgeber ein Haftungsbescheid nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 dieser Satzung erlassen.
- (7) Die Unterkunftgeber haben Kurgäste, die die Zahlung einer Jahreskurabgabe nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung beantragen, an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg zu verweisen. Dies gilt ebenso bei Personen, die nach

³ § 9 Abs. 1 Satz 1 wurde durch Artikel 1 des I. Nachtrages geändert; § 9 Abs. 1 Satz 3 wurde durch Artikel 1 Nr. 2 des II. Nachtrages angefügt; § 9 Abs. 10 Buchstabe d wurde durch Artikel 1 Nr. 3 des III. Nachtrages neu gefasst; § 9 Abs. 11 wurde durch Artikel 1 Nr. 3 des II. Nachtrages angefügt

- § 3 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung von der Kurabgabepflicht befreit sind, jedoch die entgeltliche Ausstellung einer OstseeCard beantragen.
- (8) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die jeweils gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe sichtbar für die Gäste auszulegen.
- (9) Die Unterkunftgeber haben jede ihre Vermietungstätigkeit betreffende Veränderung einschließlich Anschriftenänderung dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (10) Unterkunftgeber im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für den selben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Leiter von Einrichtungen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, und Kinderkuren sowie Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (11) Die Unterkunftgeber und die Betreiber von Zelt- und Campingplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Verzeichnis zu führen, in das am Tage der Ankunft alle Gäste einzutragen sind. Dies gilt auch für Inhaber eigener Wohngelegenheiten, für sich und ihre Angehörigen. Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg bei Kontrollen vorzulegen. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:
- Familienname, Vorname und Alter der aufgenommen bzw. sich aufhaltenden Personen, deren Heimatsanschrift, die Ankunfts- und Abreisetage sowie die Nummer des Meldescheins.

§ 10⁴ Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Schönberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beim Finanzamt Plön, beim Grundbuchamt des Amtsgerichtes Plön, beim Katasteramt Kiel, bei den Einwohnermeldeämtern, beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Schönberg, beim Kämmeriamt der Gemeinde Schönberg sowie beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg zulässig. Die Gemeinde Schönberg ist befugt, sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln zu lassen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Tourist-Service Ostseebad Schönberg ist nur dann berechtigt, personenbezogene Daten aus den Meldescheinen (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung) für eigene Marketingzwecke zu nutzen, sofern die Abgabepflichtigen dies auf den Meldescheinen ausdrücklich zulassen. Eine Überlassung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ist in jedem Fall unzulässig.
- (4) Der Tourist-Service Ostseebad Schönberg ist befugt, die Daten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung der OstseeCard erhoben werden, durch Dritte (Auftragsdatenverarbeiter) verarbeiten zu lassen. Der Tourist-Service Ostseebad Schönberg stellt sicher, dass die Schutzbestimmungen des Dritten Abschnitts LDSG durch den Auftragsdatenverarbeiter eingehalten werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Unterkunftgeber sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter den Pflichten nach § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 2. als Abgabepflichtiger (§ 2 dieser Satzung)
 - a) beim Aufenthalt im kurabgabepflichtigen Gebiet keine Kurabgabe entrichtet,
 - b) seine Kurkarte oder Strandkurkarte Dritten überlässt oder
 - c) die missbräuchliche Verwendung seiner Kurkarte oder Strandkurkarte duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten⁵

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2004 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2003 tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein vom 06.07.2001 in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.12.2002 außer Kraft.

⁴ § 10 Abs. 3 wurde durch Artikel 1 Nr. 4 des III. Nachtrages neu gefasst
⁵ Der I. Nachtrag vom 04.02.2004 trat nach dessen Artikel 3 am 07.02.2004 in Kraft; der II. Nachtrag vom 20.05.2005 trat nach dessen Artikel 2 am 21.05.2005 in Kraft; der III. Nachtrag vom 02.04.2006 trat nach dessen Artikel 2 am 14.04.2007 in Kraft